

## Hypothekendarlehen

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3 PfandBG

### Umlaufende Darlehen und dafür verwendete Deckungswerte (ohne Derivate und Fremdwährung)

Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen		Nominalwert		Barwert		Risikobarwert*	
		30.12.2022	30.12.2021	30.12.2022	30.12.2021	30.12.2022	30.12.2021
<b>Hypothekendarlehen</b>	(Mio. €)	1.171,3	1.045,3	1.014,4	1.124,0	826,0	895,0
darunter Derivate	(Mio. €)	-	-	-	-	-	-
<b>Deckungsmasse</b>	(Mio. €)	1.900,4	1.986,6	1.784,9	2.169,3	1.576,7	1.880,3
darunter Derivate	(Mio. €)	-	-	-	-	-	-
<b>Überdeckung</b>	(Mio. €)	729,1	941,3	770,5	1.045,4	750,6	985,3
Überdeckung vom Darlehenlauf	%	62,25	90,05	75,96	93,01	90,88	110,08
Gesetzliche Überdeckung**	(Mio. €)	43,7	-	42,2	-	39,5	-
Vertragliche Überdeckung	(Mio. €)	0,0	-	0,0	-	0,0	-
Freiwillige Überdeckung	(Mio. €)	685,4	-	728,3	-	711,1	-

\* Nach statistischem Verfahren gem. PfandBarwertV

\*\* Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zinsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.  
Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4, 5 PfandBG

### Laufzeitenstruktur der umlaufenden Darlehen und Zinsbindungsfristen der dafür verwendeten Deckungsmasse

Hypothekendarlehen	30.12.2022		30.12.2021		30.12.2022 FäV (12 Monate)*	30.12.2021 FäV (12 Monate)*	
	Darlehenlaufzeit:	Pfanddarlehenlaufzeit	Deckungsmasse	Pfanddarlehenlaufzeit			Deckungsmasse
		Mio. €	Mio. €	Mio. €			Mio. €
<= 0,5 Jahre	40,0	310,4	35,0	222,2	0,0	-	
> 0,5 Jahre und <= 1 Jahr	10,0	58,5	35,0	75,9	0,0	-	
> 1 Jahr und <= 1,5 Jahre	5,0	50,5	40,0	69,3	40,0	-	
> 1,5 Jahre und <= 2 Jahre	0,0	60,1	10,0	80,9	10,0	-	
> 2 Jahre und <= 3 Jahre	10,0	147,6	5,0	138,1	5,0	-	
> 3 Jahre und <= 4 Jahre	30,0	141,1	10,0	162,3	10,0	-	
> 4 Jahre und <= 5 Jahre	45,0	187,2	30,0	261,5	30,0	-	
> 5 Jahre und <= 10 Jahre	511,0	610,2	370,0	676,7	405,0	-	
> 10 Jahre	520,3	334,9	510,3	299,7	671,3	-	

\* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Darlehen / Verschiebungsszenario: 12 Monate. Es handelt sich hierbei um ein äußerst unwahrscheinliches Szenario, welches erst nach Ernennung eines Sachwalters zur Geltung kommen könnte.  
Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

### \* Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Darlehen

Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Darlehen

Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Darlehenbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Darlehenbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Darlehenbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Darlehen

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Darlehen einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Darlehenemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Darlehen, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Abs. 2a und 2b PfandBG.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 a PfandBG

**Zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendete Forderungen nach Größengruppen**

Deckungswerte	30.12.2022	30.12.2021
	Mio. €	Mio. €
Bis einschließlich 300 Tsd. €	799,3	832,3
Mehr als 300 Tsd. € bis einschließlich 1 Mio. €	463,9	477,1
Mehr als 1 Mio. € bis einschließlich 10 Mio. €	461,5	502,4
Mehr als 10 Mio. €	76,8	75,7
Summe	1.801,4	1.887,6

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 b, c und Nr. 2 PfandBG

**Zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendete Forderungen nach Gebieten, in denen die beliehenen Grundstücke liegen und nach Nutzungsart sowie Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen als auch Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt.**

		Deckungswerte					
		davon					
		Wohnwirtschaftlich					
		Insgesamt	davon				
			Eigentums- wohnungen	Ein- und Zwei- familien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze
Staat	Stichtag	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Deutschland	30.12.2022	1.348,7	249,1	412,2	687,1	0,0	0,3
	30.12.2021	1.407,9	249,6	415,0	743,0	0,0	0,3

		davon						
		Gewerblich						
		Insgesamt	davon					
			Büro- gebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	Sonstige gewerblich genutzte Gebäude	Unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze
Staat	Stichtag	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Deutschland	30.12.2022	452,7	243,9	70,3	42,9	94,3	0,0	1,3
	30.12.2021	479,6	245,2	71,3	53,6	108,0	0,0	1,6

		Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt
Staat	Stichtag	Mio. €	Mio. €
Deutschland	30.12.2022	0,0	0,0
	30.12.2021	0,0	0,0

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 8, 9, 10 PfandBG

**Weitere Deckungswerte - Detaildarstellung für Hypothekendarlehen**

Weitere Deckungswerte für Hypothekendarlehen nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) und b), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) bis c), § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PfandBG							
Staat	Stichtag	Summe					
		davon					
		Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) u. b) Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 8		Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) bis c) Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 9		Forderungen gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Grundlage: § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 10	
Insgesamt		davon		Insgesamt		davon	
		gedeckte Schuldverreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013				gedeckte Schuldverreibungen gem. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Gesamtsumme - alle Staaten	30.12.2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	30.12.2021	-	-	-	-	-	-
Deutschland	30.12.2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	30.12.2021	-	-	-	-	-	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nrn. 6, 11, 12, 13, 14, 15 PfandBG und § 28 Abs. 2 S. 1 Nrn. 3, 4 PfandBG

### Kennzahlen zu umlaufenden Pfandbriefen und dafür verwendeten Deckungswerten

<b>Hypothekendarlehen</b>			
		<b>30.12.2022</b>	<b>30.12.2021</b>
Umlaufende Pfandbriefe	(Mio. €)	1.171,3	1.045,3
davon Anteil festverzinslicher Pfandbriefe § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	100,00	100,00
<b>Deckungsmasse</b>			
Gesamte Deckungsmasse	(Mio. €)	1.900,4	1.986,6
davon Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 Abs. 1, die die Grenzen nach § 13 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Mio. €)	0,0	0,0
davon Gesamtbetrag der Werte nach § 19 Abs. 1, die die Grenzen nach § 19 Abs. 1 S. 7 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11	(Mio. €)	0,0	0,0
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Mio. €)	0,0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Mio. €)	0,0	-
Forderungen, die die Grenze nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 überschreiten § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 *	(Mio. €)	0,0	-
davon Anteil festverzinslicher Deckungsmasse § 28 Abs. 1 Nr. 13 (gewichteter Durchschnitt)	%	88,70	94,03
Nettobarwert nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung je Fremdwährung in Mio. € § 28 Abs. 1 Nr. 14 (Saldo aus Aktiv-/Passivseite)	-	-	-
volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (verstrichene Laufzeit seit Kreditvergabe - seasoning) § 28 Abs. 2 Nr. 4	Jahre	7,16	6,58
durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf § 28 Abs. 2 Nr. 3	%	55,35	55,71

### Liquiditätskennzahlen

Kennzahlen zur Liquidität nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 PfandBG

		<b>30.12.2022</b>	<b>30.12.2021</b>
Größe sich innerhalb der nächsten 180 Tage ergebende negative Summe im Sinne des § 4 Abs. 1a S. 3 PfandBG für Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf) *	(Mio. €)	22,8	-
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt *	Tag (1-180)	71	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung) *	(Mio. €)	99,0	-

### Schuldnerausfall

Kennzahlen nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 PfandBG

		<b>30.12.2022</b>	<b>30.12.2021</b>
Anteil der Deckungswerte an der Deckungsmasse, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Art. 178 Abs. 1 CRR als eingetreten gilt. *	%	0,00	0,00

\* Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.

Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PfandBG

**Liste internationaler Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung (ISIN) nach Pfandbriefgattung**

Hypothekendarlehen		
ISIN	30.12.2022	30.12.2021
DE000A1PG2B3	5,0	-

Die Vorjahresdaten werden gemäß § 55 PfandBG erst ab Q3 2023 veröffentlicht.